

Satzung

Sportstadt Köln e.V.



Beschlossen auf der Mitgliederversammlung des Sportstadt Köln e.V.

am

19.05.2011 in Köln

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz.....	3
§ 2	Gemeinnützigkeit	3
§ 3	Zweck	3
§ 4	Aufgaben.....	4
§ 5	Mitgliedschaft	4
§ 6	Beiträge	6
§ 7	Rechte der Mitglieder	6
§ 8	Organe des Vereins	6
§ 9	Grundsätze der Tätigkeit	6
§ 10	Mitgliederversammlung.....	6
§ 11	Außerordentliche Mitgliederversammlung	7
§ 12	Vorstand	8
§ 13	Der Vereinsbeirat	9
§ 14	Abstimmungen und Wahlen	9
§ 15	Auflösung des Vereins	10
§ 16	Inkrafttreten	11

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen: Sportstadt Köln. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen, er führt den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln und ist im Vereinsregister Köln eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Sportstadt Köln e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und vertritt den Grundsatz der Toleranz.

§ 3 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist Förderung und Unterstützung der Stadt Köln und der Sportselbstverwaltung sowie weiterer Institutionen bei der Weiterentwicklung der „Sportstadt Köln“ gemäß der Inhalte und Konzeptionen der „Sport Agenda Köln 2015“.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Unterstützung
 - a. bei der systematischen Bündelung der Sportaktivitäten und der Vernetzung der Akteure im Sport sowie bei der Heranführen weiterer Bereiche des gesellschaftlichen Lebens und der Wirtschaft an den Sport.
 - b. bei der ganzheitlichen und untereinander abgestimmten Weiterentwicklung der Kölner Sportlandschaft.

- (3) Der Verein wird dort aktiv werden, wo bereits bestehende Institutionen nicht oder nicht ausreichend aktiv werden, aufgrund von Aufgabenprofilen, Kernkompetenzen, Ressourcen-Knappheit etc. Dabei sieht sich der Verein immer als Förderer und Unterstützer bestehender Organisationen und Institutionen und nicht als Substitution bzw. Konkurrenz.

§ 4 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Sportstadt Köln e.V. gehören nach Maßgabe von § 3 insbesondere:

- (1) Die Förderung der Bereiche Leistungssport, Breitensport und Gesundheitssport für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit den jeweils dafür primär verantwortlichen Institutionen und Organisationen.
- (2) Die Vernetzung der verschiedenen Partner z.B. aus Sport, Politik, Bildung, Gesundheit, Medien, Soziales, Kultur, Stadtentwicklung und Wirtschaft.
- (3) Die Initiierung, Konzeption, Koordination und Umsetzung übergreifender Ansätze im Bereich „Ausstrahlung“ und „Mobilisierung“.
- (4) Die Vernetzung und Verankerung der renommierten Kölner Sportinstitutionen.
- (5) Das Betreiben von Lobbyarbeit und Klientelpolitik für den Sport und damit die Gewährleistung einer Unterstützung für bestehende Institutionen sowie die gemeinschaftliche Formulierung und Durchsetzung der Interessen des Sports.
- (6) Die Einbindung des Sports in andere gesellschaftliche Bereiche und die Heranführung flankierender Bereiche/Institutionen an den Sport.
- (7) Die Erschließung weiterer (finanzieller) Ressourcen für den Kölner Sport.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

- (3) Der Verein besteht aus:
- a. Ordentlichen Mitgliedern
 - Natürliche Personen
 - b. Außerordentlichen Mitgliedern
 - Juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts. Sie werden als Vereinsmitglieder durch ihr gesetzliches Vertretungsorgan in den Mitgliedsrechten vertreten.
 - c. Ehrenmitgliedern
 - Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Gesamtvorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des erweiterten Gesamtvorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds aus dem Verein.
- (6) Der freiwillige Austritt muss schriftlich per Einschreiben dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (7) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (8) Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Ausschluss seitens des Vorstandes, wenn auf wiederholte Mahnung Mitgliederverpflichtungen gegenüber dem Sportstadt Köln e.V. nicht erfüllt werden, oder bei schwerer Schädigung des Zwecks oder Ansehens des Vereins oder satzungswidrigen Verhaltens. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Rechtsbelehrung mitzuteilen. Der Sportstadt Köln-Vorstand hat dem Mitglied vorher die Gelegenheit zur Äußerung innerhalb von vier Wochen zu geben.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Höhe der Beiträge wird in der Beitragsordnung festgelegt.
- (2) Die Beitragsordnung wird vom Vorstand vorgelegt und von der Mitgliederversammlung verabschiedet.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben ein Anrecht auf Information und Betreuung im Sinne der §§ 3 und 4 der Satzung.
- (2) Die Mitglieder sollen den Sportstadt Köln e.V. über Eingaben an Behörden und anderen Institutionen in Angelegenheiten, die die Interessen des Vereins berühren, unterrichten.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Sportstadt Köln e.V. sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der Vereinsbeirat

§ 9 Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Die Tätigkeiten in den Organen und Gremien des Vereins erfolgen grundsätzlich ehrenamtlich. Bei Bedarf können Leistungen auf der Grundlage eines Dienstvertrages entgeltlich oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung erbracht werden.
- (2) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit sowie die Inhalte und die Beendigung entsprechender Dienstverträge trifft der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - b. Entlastung des Vorstandes;
 - c. Wahl der wählbaren Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - d. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - e. Änderung der Satzung (sofern Änderungen die Vorstandswahl betreffen, werden sie vor der Wahl durchgeführt);

- f. Erlass von Ordnungen;
 - g. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
 - h. Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie ist vom Vorsitzenden, im Vertretungsfall von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem Tagungstermin einzuberufen.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung spätestens vier Wochen vor dem Tagungstermin, an den Vorsitzenden gerichtet, bei der Geschäftsstelle eingereicht sein. Der Vorsitzende, im Vertretungsfall einer der stellvertretenden Vorsitzenden, lässt eine Zusammenstellung der Anträge zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugehen.
- (5) Für die Einhaltung der Fristen und Termine nach Absatz (2) und (3) ist der Tag der Postaufgabe maßgebend.
- (6) Antragsberechtigt sind:
- a. die Mitglieder (ordentliche und außerordentliche)
 - b. die Ehrenmitglieder
 - c. der Vorstand
- (7) Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende, im Vertretungsfall einer der stellvertretenden Vorsitzenden, kann aus wichtigem Grund, wenn es das Interesse des Sportstadt Köln e.V. erfordert, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Der Vorsitzende, im Vertretungsfall einer der stellvertretenden Vorsitzenden ist zur Einberufung verpflichtet, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder einen Antrag unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung stellt.
- (3) Die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richten sich nach § 10 (3) der Satzung mit folgenden Abweichungen:

- a. Die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfall bis auf zwei Wochen verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich die Frist zur Stellung von Anträgen nach Maßgabe der schriftlichen Einladung bis zu einer Woche. Eine Zusammenstellung der Anträge wird dann vor Beginn der Versammlung ausgeteilt.
- b. Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat. Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung einer 2/3 - Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus geborenen und gewählten Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte und erfüllt die Aufgaben des Sportstadt Köln e.V. im Rahmen und im Sinne der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand vertritt den Verein in der Öffentlichkeit.
- (3) Der Vorstand vertritt den Sportstadt Köln e.V. gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- (5) Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Der Vorstand besteht aus
den gewählten Mitgliedern:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem Schatzmeister
 - c. dem Vertreter Wirtschaft
 - d. dem Vertreter Wissenschaft
 - e. dem Vertreter Talentförderung und Leistungssport
 - f. dem Vertreter Breiten- und Gesundheitssportden geborenen Mitgliedern:
 - a. dem Vertreter der Stadt Köln
 - b. dem Vertreter des StadtSportBundes Köln
- (8) Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB sind:

- c. der Vorsitzende
- d. zwei Stellvertreter
- e. der Schatzmeister

Diese rekrutieren sich aus dem Vorstand nach §12 (7).

- (9) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter immer der Vorsitzende, vertreten den Verein im Außenverhältnis
- (10) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Im Verhinderungsfall vertritt ihn einer der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (11) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen auf drei Jahre gewählt. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu ernennen.
- (12) Wählbar ist jedes volljährige Mitglied. Wiederwahl ist zulässig.
- (13) Vorstandsmitglieder haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (14) Der Vorstand beruft den Vereinsbeirat.

§ 13 Der Vereinsbeirat

- (1) Der Vereinsbeirat besteht aus einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter sowie weiteren hochrangigen Vertretern aus den Bereichen Sport, Politik, Bildung, Gesundheit, Soziales, Kultur, Wirtschaft, Verwaltung, Medien und Wissenschaft.
- (2) Der Vereinsbeirat wird vom Vorstand berufen.
- (3) Der Vereinsbeirat kann in allen Angelegenheiten des Vereins den Vorstand beraten und Vorschläge unterbreiten. Sämtliche Beschlüsse des Vereinsbeirates sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- (4) Der Vereinsbeirat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Mitglieder des Vereinsbeirates können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

§ 14 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung in der Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn es von der Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird. Im Falle einer Wahl genügt der Antrag von einem Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Entscheidungen gemäß § 5 (8) bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, der Beschluss über die Auflösung des Sportstadt Köln e.V. ebenfalls einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
Anträge hierzu müssen als besondere Punkte in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (4) Für die Wahl des Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters ist die Mehrheit nach § 14 (1) erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.
- (5) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang. Gewählt sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmgleichheit auf der letzten Wahlstelle entscheidet eine Stichwahl zwischen diesen Bewerbern.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- (3) Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Köln und soll im Besonderen der Förderung des Kinder- und Jugendsports zur Verfügung stehen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 19.05.2011 in Köln beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.
